

Gemeinde Walksfelde
Bürgermeisterin
Doreen Keding

Doreen Keding Dörpstraat 6a 23896 Walksfelde

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume,
Regionaldezernat Südost
z.Hd. Herrn Ritter
Meesenring 9
23566 Lübeck



Dörpstraat 6a
23896 Walksfelde

Tel. 0178/3027898
E-Mail doreen.keding@gmx.de
web www.Walksfelde.de

Walksfelde, den 10.06.2021

Weitere Einwendungen der Gemeinde Walksfelde zur erneuten Auslegung im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von fünf Windkraftanlagen vom Typ Nordex N149 im Außenbereich der Gemeinden Bälau, Panten und Poggensee hier: Aktenzeichen LLUR-G30/2017/014-018

Sehr geehrter Herr Ritter,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gemeinde Walksfelde beantrage ich weiterhin, dem Genehmigungsantrag zu obigem Aktenzeichen nicht in der beantragten Form stattzugeben. Auch die nachgereichten bzw. überarbeiteten Unterlagen sind aus folgenden Gründen zu beanstanden:

1. Artenschutz

Bereits mehrfach wurde durch uns angemerkt, dass die vom Antragsteller erhobenen Untersuchungen und Daten veraltet sind - mittlerweile sind die Erhebungen fünf Jahre alt und wurden nur für einige wenige Vogelarten aktualisiert. Es ist aus rechtlicher Sicht jedoch der Wissenstand kurz vor bzw. zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung zu betrachten. Auch die Rechtsprechung hat bereits festgestellt, dass für eine ordnungsgemäße Abwägung das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden muss (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt z.B. VGH Kassel, Beschluss v. 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss vom 09.03.1993). Das Abwägungsmaterial darf nicht veraltet sein; es ist bei einer längeren Verfahrensdauer ggf. auf den neuesten Stand zu bringen (VerwG Mannheim, Urteil vom 27.11.1986). Gibt es gar Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, muss diesem Umstand im Rahmen der Ermittlung nachgegangen werden (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Hessischer VGH, Urteil vom 24.11.2003).

Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagenstandorten der Horst eines Rotmilans gefunden und der UNB sowie dem LLUR gemeldet wurde. In der nachfolgenden Abbildung ist der Horststandort mit einem Kreis kenntlich gemacht. Dieser Umstand ist zwingend im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der EuGH hat in seinem am 04.03.2021 gefassten Urteil (C-473/19 und C-474/19) hinsichtlich des Vogelschutzes ausdrücklich festgestellt, dass es nicht auf den Schutz einer Population insgesamt, sondern auf den Schutz jedes einzelnen Vogels ankomme. Insofern ist die aufgefundene Brutstätte des Rotmilans entscheidungserheblich, zumal die Rotmilane – wie der Gutachter zutreffend feststellt – ihre Horste „an günstigen Standorten alljährlich wieder benutzen“ und ihre „Empfindlichkeit bezüglich des Kollisionsrisikos an Windenergieanlagen ... als hoch eingestuft“ wird.

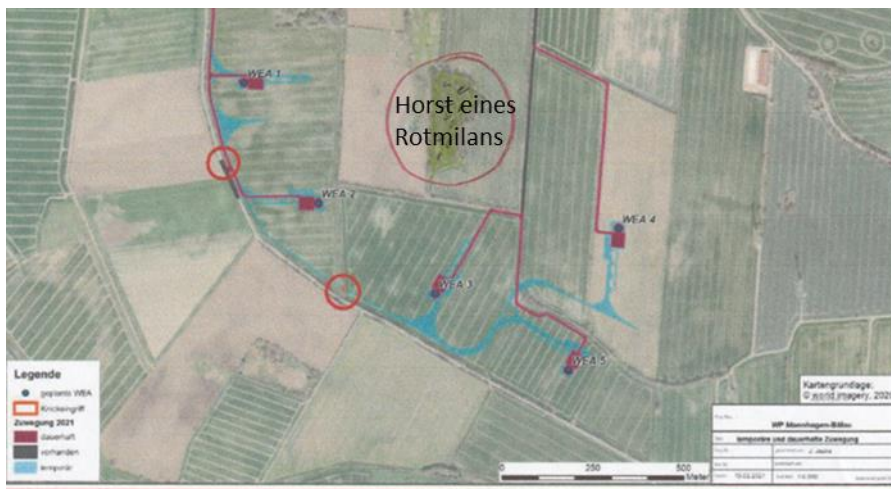


Abbildung 3: Lageplan des Vorhabens (Quelle: naturwind GmbH, Stand: 15.02.2021)

Darüber hinaus ist unbegreiflich, warum durch viele Wochen vor dem Auslegungszeitraum im Vorhabengebiet angetroffene Gutachter vorgenommene Sichtungen und Zählungen, u.a. der Vogelarten, nicht Eingang in die artenschutzrechtliche Prüfung gefunden haben. So wurden im bilateralen Gespräch zwischen einem mit der Unterzeichnerin bekannten Jagdpächter und einem der Gutachter u.a. mehrmalige Sichtungen von Seeadlern in wenigen Beobachtungsstunden – wie sie auch schon mehrfach durch die Bürger*innen unserer Gemeinde erfolgt sind – zugegeben. Umso verwunderlicher ist, dass in der artenschutzrechtlichen Prüfung nach wie vor auf die Prüfung der Population der Seeadler nicht weiter eingegangen wird, da „eine Prüfrelevanz für den Seeadler ... nicht gegeben“ sei und „Seeadler ...daher in der „artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter berücksichtigt“ werden. Weil nächstgelegene Seeadlerhorste erst „in Mindestentfernung von rd. 5,5 km Entfernung (Ritzerauer Zuschlag)“ zu finden sind wird eine Prüfrelevanz verneint. Es wird jedoch verkannt, dass das Revier des Seeadlers in Schleswig-Holstein in der Brutzeit durchschnittlich 34,9 km² groß und ganzjährig sogar noch deutlich größer ist (Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ mit Stand vom 02.12.2016, S. 30), eine entsprechende Auswirkung des Vorhabens auf die vorhandene Seeadlerpopulation also durchaus gegeben und daher relevant ist. Auch legt sich der Gutachter bzw. die Antragstellerin auf Fisch als fast ausschließliche Nahrungsquelle fest und verneint daher die Relevanz des Seeadlers wegen des Fehlens essentieller Nahrungsgewässer. Es bleibt jedoch unberücksichtigt, dass auch Säugetiere, Vögel und Aas zu seinen Hauptnahrungsquellen gehören. Obwohl er in erster Linie kranke oder schwache Tiere erbeutet, kann er u.a Vögel bis

Graugansgröße überwältigen (www.nabu.de). Dass der Seeadler auch fernab von Gewässern ausreichend Nahrung findet – und damit auch das Vorhabengebiet als Nahrungsquelle nutzt – zeigen die angrenzenden kartierten Horst-Standorte. Auch dort fehlen „essentielle Nahrungsgewässer“; trotzdem scheint der Seeadler auch ohne Gewässer ausreichend Nahrung zu finden, denn sonst würde er nicht seinen Horst immer wieder an den kartierten Standorten besetzen.

Hinsichtlich der Einschätzung zur Beeinträchtigung von Fledermausarten bleibt der UVP-Bericht auch im Rahmen der erneuten Auslegung unzureichend. Der Gutachter stellt lediglich fest, dass für das Vorhabengebiet mit seinem Umfeld keine Fledermaus-Erfassungen vorliegen und daher zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden kann, ob für das Vorhabengebiet verschiedene Gebietskategorien einschließlich Umgebungsbereiche zutreffen oder nicht. Damit die Genehmigungsbehörde jedoch artenschutzrechtliche Konflikte ausschließen kann, benötigt sie Tatsachen, auf die sie ihre Entscheidung und ggf. Auflagen fußen kann. Ohne vorherige Erhebung kann eine diesbezügliche Entscheidung nicht erfolgen. Fledermäuse sind aufgrund ihrer Listung in Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng zu schützen. Es gelten die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG. Deren Einschlägigkeit muss anhand der Ergebnisse eines faunistischen Gutachtens bewertbar sein. Für die Planung von Eingriffen in Fledermauspopulationen stehen fachlich fundierte Möglichkeiten zur akustischen Erfassung bzw. Feststellung der Betroffenheit von Fledermäusen zur Verfügung, wie die automatische akustische Erfassung und ggf. Netzfänge mit anschließender Telemetrie zur Quartiersuche. Aufgrund umfangreicher, in den letzten zehn Jahren verfügbar gewordener Automatisierung von Detektoren und Aufnahmeanalysen ist die Methode sogar für Gutachter kostengünstig und arbeitserleichternd; sie ist in der Planungspraxis etabliert und findet sich in allen Leitfäden wieder. Umso verwunderlicher ist, warum der Gutachter diese Methode vollkommen außer Betracht gelassen hat. Es ist zu fordern, dass ein Fledermauskundliches Gutachten erstellt wird, um die Betroffenheit der verschiedenen Fledermauspopulationen und artenschutzrechtliche Konflikte herauszustellen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach wie vor ist die vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend. Zum Einen werden falsche Tatsachen wiedergegeben: Der in Ziffer 9.1.1.2 aufgelistete Wanderweg zwischen Poggensee und Walksfelde hat für die Anwohner*innen tatsächlich einen hohen Erholungswert, jedoch keinesfalls wegen des Blickes auf den Bestandswindpark „Bälau/Mannhagen“, sondern vielmehr, um die zahlreichen Vogelbeobachtungen auf den angrenzenden Ackerflächen vorzunehmen und die Landschaft zu genießen. Im Übrigen handelt es sich nicht um einen „Energielehrpfad“ Nur weil Windkraftanlagen vom Weg aus zu sehen sind, wird aus dem Weg nicht zwangsläufig ein „Energielehrpfad“. Gemäß Wikipedia ist ein Lehrpfad ... „ein ausgebauter Spazier- oder Wanderweg, der ... stationsartig durch die Landschaft“ führt. Stationen mit Erklärung oder Lehrfunktion gibt es auf diesem Pfad hingegen nicht; genauso wenig wird der Pfad – wie angegeben - als Energielehrpfad „beworben“. Warum Waldflächen eine höhere Erholungsfunktion zugeschrieben wird als den übrigen Wanderwegen und Erholungsmöglichkeiten, lässt der Gutachter ohne Begründung offen. Um wikipedia abermals zu zitieren ist Erholung ein Prozess zur „Regeneration oder Rekreation“ bzw. zur „Rückgewinnung verbrauchter Kräfte und Wiederherstellen der Leistungsfähigkeit“. Die Herstellung der Leistungsfähigkeit erfolgt jedoch bei jedem einzelnen der Bürger*innen individuell. Für viele ist auch der

Spaziergang durch die Feldwege im Allgemeinen bzw. entlang des Vorhabengebiets im Speziellen die beste Möglichkeit, Regeneration zu erfahren.

3. Vorbelastung

Im Rahmen des UVP-Berichts wird an mehreren Stellen eine „Vorbelastung durch bestehende Windenergienutzung“ festgestellt. So u.a. bei der Geräuschimmissionen (S. 48); es wird jedoch verkannt, dass die Geräuschimmissionen aufgrund der hälftigen Höhe geringer ausfallen als bei Anlagen mit der beantragten Höhe. In der Gesamtschau heißt die Akzeptanz der bisherigen kleinen Anlagen nicht automatisch, dass auch die Geräuschkulisse größerer Anlagen durch die Bürger*innen hinnehmbar und akzeptabel ist.

4. Schattenwurf

Um die Wechselwirkung mit betroffenen Schutzgütern zum Genehmigungszeitpunkt korrekt abschätzen zu können, ist es Aufgabe der Antragstellerin, alle relevanten Abstimmungen und Tatsachen darzulegen, die für die Genehmigung entscheidungserheblich sind. Gemäß Gutachter soll mit den Betreibern der Mastbetriebe abgestimmt werden, ob eventuell Büroarbeitsplätze oder dergleichen von den Beeinträchtigungen durch Schattenwurf beeinträchtigt sind (S. 55/56). Die Antragstellerin hätte diese Anfragen bei den Mastbetrieben im Vorweg stellen müssen, um darlegen zu können, ob derartige Beeinträchtigungen vorliegen oder nicht. Nur so könnten Vermeidungsmaßnahmen oder Auflagen durch die Genehmigungsbehörde erteilt werden. In dieser Hinsicht sind der UVP-Bericht und die Abwägung unzureichend.

5. Vertikale Fremdstruktur

Hinsichtlich der Wahrnehmung der geplanten Windkraftanlagen stützt sich die Antragstellerin ausschließlich auf die Abstandsregelung und bewertet wegen der Entfernung von über 1.000 m zur Wohnbebauung die Beeinträchtigung als gering. Hierbei lässt sie jedoch außer Betracht, dass die Anlagen auf einer Anhöhe errichtet werden sollen - ca. 30 Meter höher über NN als die umliegenden Gemeinden Walksfelde und Poggensee. Durch diesen Summationseffekt erhalten die Anlagen eine erdrückendere Wirkung. Auch das Verwaltungsgericht Koblenz hat in einem Urteil den Bau einer Windkraftanlage mit der Begründung abgelehnt, dass diese auf eine Anhöhe gebaut werden solle und somit die Windkraftanlagen zu den topografischen Verhältnissen massiv in Erscheinung treten. Der Umstand, dass die Windkraftanlagen auf einer Anhöhe errichtet werden, verschärfe den Umstand der optischen Bedrängung um ein Mehrfaches, wie es im Urteil sinngemäß festgestellt wird. Soweit darüber hinaus mehrere Anlagen beantragt sind, ist dies zudem als Multiplikationsfaktor bei der Beurteilung der optischen Bedrängung zu berücksichtigen (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 8. Januar 2009, 1 K 565/08.KO).

Mit freundlichen Grüßen
Doreen Keding

(Bürgermeisterin der Gemeinde Walksfelde)